



Dr. Hermann Pott  
Referatsleiter 613

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Herr Oliver Launer  
Postfach 10 15 29  
28015 Bremen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-4748  
FAX +49 228 99 529-4262  
E-MAIL 613@bmel.bund.de  
INTERNET www.bmel.de  
GESCHÄFTSZEICHEN 613-61006/0005  
DATUM 29. Juli 2024

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek  
Postfach 11 21 09  
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Herr K. Schmekel  
Postfach 544  
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herr Dr. Stephan Wessels  
Postfach 2 43  
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des  
Landes Schleswig-Holstein  
Herr Martin Momme  
Postfach 71 51  
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 31  
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei  
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft  
Thierfelderstr. 18  
18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Fischerei  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 531  
Haubachstr. 86  
22765 Hamburg

Thünen-Institut für Seefischerei  
Herwigstr. 31  
27572 Bremerhaven

Thünen-Institut für Ostseefischerei  
Alter Hafen Süd 2  
18069 Rostock

Ausschließlich per E-Mail

## **Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);**

hier: Unterstützungsleistungen bei vorübergehender Einstellung der Heringsfischerei und der Sprottenfischerei in der Ostsee im Jahr 2024

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat mit Bekanntmachung vom 27. Juni 2024 eine Schließungszeit von 30 Tagen für die Heringsfischerei und Sprottenfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern oder mehr, die die Bundesflagge führen, in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 der Ostsee verhängt. Die Schließungszeiten wurden zu drei Zehntageblöcken in der Zeit vom 16. August bis 31. Oktober 2024 für Fischereiunternehmen mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen für die Heringsfischerei, beziehungsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 für Fischereiunternehmen mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit aktiven Fanggeräten fischen,

Datenschutzhinweise einschließlich Informationen zu Ihren Rechten finden Sie hier:

<https://www.bmel.de/datenschutz>

und mit einer Länge über alles von 12 Metern und mehr, die mit jeglichem Fanggerät fischen, für die Sprottenfischerei festgelegt. Das Fischen auf Hering bzw. auf Sprotte ist in den Schließungszeiten verboten.

Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, gelten Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit, die zur Erreichung der Ziele des Plans erlassen wurden, als vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1139 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (EMFAF-VO), in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 der EMFAF-VO.

Quotenträger der zu schonenden Fischarten, die ihre Fischereifahrzeuge in dem von der BLE per Bekanntmachung verhängten Schließungszeitraum befristet stilllegen, können hierfür Unterstützungsleistungen aus dem EMFAF gewährt werden. Maßgeblich für die Gewährung der Unterstützungsleistungen sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der EMFAF-VO und der MAF-BMEL. Es gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- a. Dem jeweiligen Unternehmen muss für das Jahr 2024 von der BLE oder einer Erzeugerorganisation als Beliehene eine Heringsquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 zugewiesen worden sein. Unternehmen mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 m mit aktiven Fanggeräten oder mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr müssen zusätzlich zum 31.12.2016 und für das Jahr 2024 eine Sprottenquote für die Ostsee zugewiesen worden sein. Eine Quote gilt auch dann als zugewiesen, wenn die im Rahmen einer Sammelerlaubnis erteilte Quote innerhalb der Erzeugerorganisation zur Befischung freigegeben wurde.
- b. Unterstützungsleistungen werden für höchstens 30 Stillliegetage gewährt.
- c. Die Stilllegung muss für die Heringsfischerei im Zeitraum vom 16. August bis 31. Oktober 2024, beziehungsweise für die Sprottenfischerei im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 in bis zu drei Zehntagesblöcken erfolgen. Gemäß Art. 21 Abs. 3 EMFAF-VO muss die Fangtätigkeiten des betreffenden Schiffs im Kalenderjahr 2024 insgesamt mindestens 30 Tage unterbrochen sein.
- d. In den Stilllegezeiträumen haben die Fördermittelempfänger sämtliche Fischereitätigkeiten einzustellen. Alle zum geförderten Unternehmen gehörenden Fischereifahrzeuge einschließlich Fanggeräte müssen stillgelegt sein. Bei

Fischereifahrzeugen, mit denen die Fischerei mit stationärem Fanggerät betrieben wird, sind die Fanggeräte während dieser Zeiten unbenutzbar zu machen.

- e. Anträge auf Unterstützungsleistungen sind spätestens einen Monat vor dem ersten Liegetag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- f. Der Antrag auf Unterstützungsleistung muss sich auf den gesamten in Buchstabe c genannten Zeitraum beziehen. Dem Antrag sind ein Fangplan und ein Stillegeplan sowie ein Nachweis über die zum 31.12.2016 per Saldo zugewiesene Heringsquote in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 beizufügen. Zum Abgleich erhalten Sie noch eine Liste mit den Seetagen sowie den im Jahr 2016 zugewiesenen Heringsquoten und den im Jahr 2024 zugewiesenen Herings- und Sprottenquoten für sämtliche im jeweiligen Land registrierten Fischereifahrzeuge. Etwaige Unstimmigkeiten bitte ich unmittelbar mit der BLE zu klären.
- g. Unterstützungsleistungen werden nicht gewährt für Stilliegetage, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet oder in Anspruch genommen werden könnte.
- h. Die Unterstützungsleistungen setzen sich zusammen aus einem Tagessatz je Stilliegetag und einer anhand der Heringsquote für das Jahr 2016 bemessenen Vergütung. Die Unterstützungsleistungen werden wie folgt berechnet:

Tagessatz je Stilliegetag (0-24 Uhr):

Bruttoraumzahl des Fischereifahrzeugs (BRZ)	Tagessatz (€)
< 10	120 €
10 bis 24	140 €
25 bis 49	180€
50 bis 99	220 €
100 bis 249	250 €
250 bis 500	280 €

Je Unternehmen kann der Tagessatz nur für ein Fischereifahrzeug, in dem oben festgelegten Zeitraum, gewährt werden. Für die BRZ des Fischereifahrzeugs ist die in der Fischereifahrzeugkartei eingetragene Angabe maßgeblich.

Vergütung:

Zusätzlich zur Summe der Tagessätze wird eine Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Unternehmens zugewiesenen Heringsquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 gewährt. Dies schließt ebenfalls die zugewiesenen Heringsquoten im Jahr 2016 in den ICES-Untergebieten 22 bis 24 für diejenigen Fischereifahrzeuge ein, die im Rahmen der „Fünften Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter Führung der Bundesflagge“ (BAnz AT 24.10.2022 B2) auf Fischereifahrzeuge des Betriebes übertragen wurden. Sofern Fahrzeuge erst nach dem 31.12.2016 in das Unternehmen des Antragstellers übernommen wurden, wird dem Antragsteller für dieses Fahrzeug auf Grundlage der zum 31.12. des Jahres der Übernahme diesem Fahrzeug zugewiesenen Quoten eine entsprechende Vergütung gewährt. Sofern ein gechartertes Fischereifahrzeug diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Berücksichtigung der diesem Fahrzeug zugewiesenen Quote möglich. Berechnungsgrundlage ist die per Saldo zugewiesene Heringsquote zum 31.12.2016 multipliziert mit dem Faktor 0,90. Für den so berechneten Anteil erfolgt eine Vergütung von 0,25 € je kg. Für jeden Stilliegetag wird 1/30 der Vergütung gewährt.

Beispiel:

Heringsquote zum 31.12.2016: 30.000 kg

Faktor 0,90: = 27.000 kg

27.000 kg x 0,25 € = 6.750 €

Die Vergütung beträgt für 30 Tage in bis zu drei Zehntagesblöcken insgesamt 6.750 €.

- i. Die Unterstützungsleistung je Unternehmen ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 250.000 €. Über derartige Fälle ist BMEL vor Bewilligung zu informieren.
- j. Die Unterstützungsleistungen werden anteilig zu je 70% mit Mitteln aus dem EMFAF und zu je 30 % aus dem Titel 1010 - 68304 des BMEL finanziert. Die benötigten Bundesmittel werden Ihnen nach erfolgter Abstimmung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugewiesen. Die Unterstützungsleistungen für die Heringsfischerei sind kassenwirksam bis zum 30.04.2025 auszuführen. Die Unterstützungsleistungen für die Sprottenfischerei sind spätestens kassenwirksam im Haushaltsjahr 2025 auszuführen.
- k. Eine abweichende Regelung zu Nummer 8.2.3 MAF-BMEL kann im Ausnahmefall Anwendung finden. Gemäß VV-BHO Nummer 1.3 zu §44 BHO dürfen Zuwendungen

nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Wenn von einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn Gebrauch gemacht werden soll, muss eine entsprechende Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Das betreffende Unternehmen ist eindeutig darüber in Kenntnis zu setzen, dass aus der Bewilligung des förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns kein Anspruch auf tatsächliche Förderung hergeleitet werden kann.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich ebenfalls über die Modalitäten der Unterstützung für die Fischereiunternehmen unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Dr. Pott